



Gewährung einer Beihilfe für die Erstaussstattung einer Wohnung gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II sind Leistungen für Erstaussstattungen u.a. für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten nicht von den Regelleistungen nach SGB II erfasst.

Sie werden gesondert erbracht. Diese gesonderten Leistungen können (Auswahlermessen) gemäß § 24 Abs. 3 SGB II als Sachleistung oder Geldleistung (nicht darlehensweise!), auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

1. Geldleistung mittels Pauschalen

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II).

Dabei muss eine pauschalierte Leistung nicht so hoch bemessen sein, dass damit eine komplette Ausstattung mit Neuware möglich ist. Eine Verweisung auf die Anschaffung von gebrauchten Möbeln ist zulässig, da es durchaus üblich ist, dass sich Personen – insb. mit geringem Einkommen- mit gebrauchten Möbeln bei Erstbezug einer Wohnung ausstatten, um so Kosten zu sparen. Der Verweis auf die Möglichkeit der Anschaffung von Gebrauchtmöbeln ist keine (unzulässige) Ausgrenzung des Leistungsempfängers, sondern der Verweis auf ein übliches, sparsames Verhalten.

ARUSO gewährt grundsätzlich Geldleistungen auf Basis der jeweils aktuellen Pauschalen Liste.

(eingestellt in der ARUSO-Ablage unter [\\N2033823\Ablagen\D82302-ARUSO-ED\Vorschriften, Weisungen, Arbeitshilfen\Leistungseinmalige Leistungen\Wohnungserstaussstattung](#)). Hierin sind alle maßgeblichen Einrichtungsbedarfe gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erfasst.

2. Umfang

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 SGB II zur Erstaussstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte umfassen alle die auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsbedarfe. Dazu gehören alle Einrichtungsgeräte und -gegenstände, die für eine Haushaltsführung notwendig sind. Dies sind insb. Möbel (wie Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, etc.). Zudem soll mit § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II die Ausstattung mit wohnungsbezogenen Gebrauchsgütern und Hausrat (wie Waschmaschine, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger, Kühlschrank, Bügeleisen, Lampen, Gardinen, Bettwäsche, etc.) erfasst sein. Damit umschließt der Begriff "Erstaussstattung" die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass grundsätzlich stets eine komplette Vollaussattung zu finanzieren ist. Auch in einer insoweit nicht vollständig ausgestatteten Wohnung ist eine menschenwürdige Existenz möglich. Zudem ist es durchaus üblich und keineswegs ungewöhnlich, dass eine Person mit geringem Einkommen, die erstmalig eine Wohnung bezieht, nach dem Umzug noch keine Wohnungsvollaussattung besitzt, sondern sich benötigte Ausstattungsgegenstände, die über das Unerlässliche hinausgehen, wie z.B. Couch und Couchtisch, Flurgarderobe etc., erst nach und nach –entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten- anschafft.



3. Zweckfremder Einsatz der Leistung

Der Umstand, dass der Hilfesuchende seine ihm gewährte Beihilfe für die Wohnungserstausstattung nicht zweckentsprechend einsetzt, oder einen Großteil der ihm bewilligten Leistung für einige wenige teure bzw. nicht notwendige Einrichtungsgegenstände ausgibt, führt nicht dazu, dass er dann einen weiteren Anspruch auf einen „Beihilfe-Nachschlag“ geltend machen kann. Jedoch ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit stets von der tatsächlichen Lage auszugehen, was zur Folge hat, dass in einem solchen Fall notfalls auch Leistungen nachbewilligt werden müssen.

Eine solche Nachbewilligung kommt jedoch dann nur in Form einer Sachleistung (insb. Altwarenmarkt Rentabel) und zwar auf Darlehensbasis nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht.

4. Erstaussstattung

4.1 In welchen Fällen?

Eine einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II kommt grds. nur bei Erstaussstattungen einer Wohnung in Betracht. Dies ist bei einem erstmaligen Bezug einer eigenen (nicht vollmöblierten) Wohnung (evtl. auch nach Trennung), nach einem Wohnungsbrand oder nach der Entlassung aus einem längeren Haftaufenthalt der Fall. Ein Bedarf für eine Erstaussstattung ist regelmäßig dann anzuerkennen, wenn der Betroffene seine Wohnungsausstattung vorher verloren hat oder nie innehatte.

Ein Anspruch auf Erstaussstattung kommt auch in Betracht, wenn nach dem Auszug aus einer gemeinsamen Wohnung nach der Trennung vom Partner eine Wohnung erstangemietet wird und der Hilfesuchende mit den ihm gehörenden Möbeln nicht diese Wohnung im erforderlichen Umfang ausstatten kann (Nachweis/Glaubhaftmachen). Dabei beschränkt sich der Begriff der Erstaussstattung nicht auf eine Vollaussstattung der Wohnung, sondern umfasst auch die Teilaussstattung, wenn nur ein Teil der notwendigen Haushaltsgegenstände vorhanden ist.

(LSG NRW, Beschluss vom 25.03.2008 – L 19 B 13/08 AS ER)

(BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R)

Unter den Begriff der Erstaussstattung fällt laut gängiger Rechtsprechung auch ein neuer Bedarf aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“, wozu z.B. die Geburt eines Kindes führt. Hier ist aber nur der Bedarf anzuerkennen, der nicht bereits durch die Säuglingserstaussstattung abgegolten ist.

Der Einzug einer weiteren erwachsenen Person kann hingegen nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden; insofern ist keine Vergleichbarkeit mit der Geburt eines Kindes gegeben, durch die eine andere Möblierung erforderlich wird. (Bayer. Landessozialgericht, 28.08.06).

Bei einem Zuzug aus dem Ausland hat das BSG entschieden, dass ein Anspruch auf Erstaussstattung bestehen kann, wenn die Wohnungsausstattungsgegenstände hierdurch untergegangen sind. (BSG vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R).



4.2 Welche Gegenstände?

Die Anschaffung eines eigenen Schreibtisches für ein schulpflichtiges Kind ist für eine geordnete HH-Führung und ein menschenwürdiges Wohnen nicht erforderlich und daher keine Erstausrüstung i.S.d. § 23 (a.F.) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Es ist in Haushalten niedriger Einkommensgruppen nicht unüblich, dass Kinder ihre Hausaufgaben am Esstisch erledigen und keinen gesonderten Schreibtisch in ihrem Kinderzimmer haben. (SG Aachen, Urteil v. 09.01.2007 – S 11 AS 96/06 ZfF 2008, H. 8, S. 178 – 179)

Ein Fernseher ist selbst unter dem Aspekt der Üblichkeit in unteren Einkommensgruppen nicht als wohnraumbezogener Ausstattungsgegenstand zu bewerten (BSG). Er dient der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

Ein PC samt Zubehör gehört nicht zu einer Erstausrüstung einer Wohnung i.S.d. § 23 (a.F.) SGB II. Dabei kommt es nicht darauf an, wie viele Haushalte in Deutschland mit einem PC ausgestattet sind, sondern ob ein PC – vergleichbar mit einem Fernseher oder einem Kühlschrank – zur Minimalausstattung einer Wohnung gehört, ob also eine Wohnung ohne PC auch nach einfachen Wohnansprüchen unzumutbar ist. (LSG NRW, Beschluss vom 25.04.2010 – L 6 AS 297/10 B).

Die erstmalige Beschaffung eines Jugendbettes mit Lattenrost stellt einen Erstausrüstungsbedarf dar, wenn das Kind dem Kinderbett/Gitterbett entwachsen ist (vgl. auch BSG Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R).

Der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung einer Unterkunft steht nicht entgegen, dass der Hilfebedürftige die Wohnung schon längere Zeit (über zwei Jahre) vor Antragstellung bezogen hat. Nach dem bedarfsbezogenen Erstausrüstungsbegriff (BSG 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R) ist allein entscheidend, ob ein Bedarf für die Einrichtung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. (BSG Urteil vom 20.08.2009 - B 14 AS 45/08 R). Dass ein Hilfebedürftiger einen Ausstattungsbedarf über längere Zeit nicht geltend gemacht hat, lässt diesen Bedarf grundsätzlich nicht entfallen. (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2009 – L 18 AS 2221/07)

Fehlt es tatsächlich an den wohnraumbezogenen Gegenständen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen, sind bei der Bedarfsfeststellung auch sozialwidriges Verhalten bzw. Verschuldensaspekte (Aufgabe der bisherigen Wohnungsausstattung bei Auszug aus einer früheren Wohnung) unerheblich, die allenfalls im Rahmen des § 34 SGB II zu prüfen sind. (BSG Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R)

5. U25-Jährige

Bei U25-Jährigen ist § 24 Abs. 6 SGB II zu beachten: Wenn zum Umzug keine Zustimmung durch die ARUSO erteilt wurde, sind auch keine Leistungen zur Wohnungserstausrüstung zu gewähren.



6. Auszubildende/Studenten

Leistungen für Auszubildende sind mit Wirkung zum 01.01.2011 in § 27 (neu) SGB II geregelt. Hiernach besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung:

Bei der Erstausrüstung einer Wohnung (einschl. Haushaltsgeräte) handelt es sich um einen ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge, dass die Gewährung entsprechender Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen ist.

Nicht ausbildungsbedingt sind lediglich solche Umstände, die von der Ausbildungssituation unabhängig sind. Dazu zählen besondere in der Person des Hilfesuchenden liegende Umstände.

(LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009 – L 25 AS 1031/09 B ER)

7. Ersatzbeschaffungen

Ersatzbeschaffungen sind hingegen grundsätzlich mit dem Regelsatz abgegolten und können nicht über eine Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II finanziert werden. Soweit der Hilfesuchende einwendet, er könne aus dem Regelsatz keine Beträge ansparen, weil er das angemessene Maß übersteigender Unterkunftskosten finanzieren müsse, ist dies nicht relevant und ist in der Bedarfsprüfung nicht zu berücksichtigen. Diese „Sonderbelastung“ durch unangemessenes Wohnen hat der Antragsteller schließlich freiwillig auf sich genommen, da es in seinem Verantwortungsbereich liegt.

Achtung:

Jedoch können unter bestimmten Umständen auch Ersatzbeschaffungen zur Erstausrüstung gehören. Wird in Folge eines erforderlichen bzw. durch uns veranlassten Umzugs teilweise eine Wohnungsausstattung erforderlich, weil ein Teil der vorhandenen Wohnungsausstattung nicht umgezogen werden kann (z.B. in Wohnung fest eingebaut, nicht zerlegbar etc.), ist die „Erstausrüstungs-Regelung“ anzuwenden. Die Ersatzbeschaffung ist in einem solchen Fall wertungsmäßig der Erstausrüstung gleich zu stellen. Dies gilt jedoch nur, soweit Teile der alten Ausstattung in Folge des notwendigen Umzugs tatsächlich unbrauchbar werden.

Ein vom Grundsicherungsträger veranlasster Umzug kann nicht dazu genutzt werden, sich auf Kosten des Grundsicherungsträgers neu einzurichten.

(BSG, Urteil vom 02.07.2009 – B 4 AS 77/08 R)

8. Antragserfordernis/ eigenmächtige Selbstbeschaffung

Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II umfasst auch einen Antrag auf Erstausrüstung und erfordert nicht einen zusätzlichen, besonderen Antrag. Ein Leistungsberechtigter kann daher auch die Erstattung von Kosten für bereits angeschaffte Einrichtungsgegenstände begehren.

Eine eigenmächtige Selbstbeschaffung beschneidet das Auswahlermessen des Leistungsträgers und beschränkt das Begehren auf eine Geldleistung.



Weil wegen der Selbstbeschaffung dem Leistungsträger eine Sachleistung nicht mehr möglich ist, besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn das Ermessen des Leistungsträgers unabhängig davon auf Gewährung einer Geldleistung reduziert gewesen wäre. Dies komme z.B. in Betracht, wenn der Leistungsträger immer eine (pauschalierte) Geldleistung gewährt, deren Festsetzung dann auch der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. (BSG Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R)

9. Leistungsträger/Örtliche Zuständigkeit:

Bei einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich um Leistungen der Kommune, sprich des Landkreises Erding. Hinweise oder Weisungen der BA sind daher hier nicht bindend.

Für die Verbescheidung sollen die von der ARUSO eingestellten Vorlagen verwendet werden, da hier der Landkreis Erding auch als Leistungsträger benannt wird.

Nach § 36 Satz 2 SGB II ist der kommunale Träger örtlich zuständig, in dessen Gebiet der erwerbsfähige Lb. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich (BSG Entscheidung vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R). Zwar sei der Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung bedarfsbezogen, also bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen. Daraus folgt aber keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit.

Es gilt die allg. Regelung des § 36 SGB II – also der Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Antragstellung (§ 24 Abs. 3 SGB II enthält keine spezielle Regelung bezgl. der Zuständigkeit).

Im Falle eines Umzuges ist folglich darauf abzustellen, wann der Lb. den Antrag auf Wohnungserstaussattung stellt. Wird der Antrag noch am Wegzugsort gestellt, ist der kommunale Träger des Wegzugsortes zuständig. Dafür spricht, dass dem Lb. nicht zugemutet werden kann, in eine leere – d.h. noch nicht oder unzureichend ausgestattete Wohnung zu ziehen, bevor er entsprechende Leistungen beantragen kann (vgl. auch Rundschreiben Bay. Sozialministerium vom 03.07.2015).

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in der Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Unterkunft wohnen.

10. Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Antragstellung aus nicht lfd. Leistungsbezug

Leistungen für die genannten Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.



ARUSO Erding

Intern

Jobcenter
ARUSO
Erding

Monja Rohwer
Geschäftsführerin



ARUSO Erding

Anweisung

650 - Geschäftsführung

geändert am 06.05.2017,
21.11.2018, 21.06.2019

Gewährung von Säuglingserstausstattung und Schwangerschaftsbekleidung

Leistungen für die genannten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II können auch erbracht werden, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

a) Säuglingserstausstattung

Der anlässlich einer Geburt entstehende Bedarf eines Säuglings begründet einen außergewöhnlichen Bedarf, welcher nicht von der Regelleistung umfasst ist. Für das zu erwartende bzw. neugeborene Kind sind daher Leistungen für die Erstausstattung zu gewähren.

Die Gewährung erfolgt aufgrund § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II. Eine genaue Trennung von Bedarfen nach Nr. 1 und Nr. 2 ist schwierig, jedoch auch nicht erforderlich.

Die Pauschale für eine Beihilfe für die Säuglingserstausstattung beträgt 500 €.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Säuglingserstausstattung im engeren Sinn i.H.v. 300 Euro
- Pauschale für einen Kinderwagen mit Einlage i.H.v. 100 Euro
- Pauschale für ein Kinderbettchen mit Matratze i.H.v. 100 Euro

Die Aufstellung aller in der Säuglingserstausstattungs-Pauschale enthaltenen Bedarfe ist in die ARUSO-Ablage eingestellt unter [\\N2033823\Ablagen\D82302-ARUSO-ED\Vorschriften, Weisungen, Arbeitshilfen\Leistung\einmalige Leistungen\Säuglingserstausstattung](#).

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als 1 Jahr aber nicht mehr als 3 Jahre zurück (ausgehend vom voraussichtlichen Geburtstermin), ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Kinderwagen und Kinderbett sowie auch die eigentliche Säuglingserstausstattung grundsätzlich noch vorhanden sind **und auch vom erstgeborenen Kind nicht mehr genutzt werden.**

Für Ergänzungsbedarf sind deshalb in diesen Fällen lediglich 150 Euro (50 Prozent der 300 Euro-Pauschale) zu bewilligen.



ARUSO Erding Anweisung

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes **weniger als 1 Jahr** zurück (ausgehend vom voraussichtlichen Geburtstermin), ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die eigentliche Säuglingserstaussstattung grundsätzlich noch vorhanden ist, so dass hierfür die zuvor genannten **150 Euro** ergänzend bewilligt werden.

Zudem erhalten die Antragsteller weitere je 100 Euro für einen Kinderwagen und ein Kinderbett. Insgesamt also 350 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass der erste Kinderwagen und das Kinderbett vom erstgeborenen Kind noch genutzt werden.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden. Es sind zwingend die BK-Vorlage lokal „Säuglingserstaussstattung“ sowie die dazu gehörenden Textbausteine bei teilweiser Bewilligung zu verwenden.

Weitere Einzelfälle sind davon abweichend zu entscheiden. Soweit glaubhaft gemacht werden kann, dass Kinderwagen bzw. Kinderbett nicht mehr vorhanden ist bzw. zur Verfügung steht, sind entsprechend hierfür die o.g. Beträge zu gewähren. Im Widerspruchsverfahren hat jedoch eine genaue einzelfallbezogene Bedarfsprüfung zu erfolgen.

Wird darüber hinaus Bedarf für eine Erstaussattung des Kinderzimmers geltend gemacht, kann dieser lediglich für Bedarfe gewährt werden, die nicht bereits in unserer Pauschale für Säuglingserstaussattung enthalten sind. Die Gewährung hat dann nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu erfolgen. Hierbei ist jedoch ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Schließlich ist unmittelbar nach Geburt kein Bedarf für eine Kinderzimmer-Einrichtung gegeben.

Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale entsprechend mehrfach gewährt. Bei Zwillingen erhält die Leistungsberechtigte demnach 1.000 Euro. Gibt es in der Bedarfsgemeinschaft bereits ein Kind unter 3 Jahre, ist lediglich der 300 Euro-Teil der Pauschale auf 150 Euro zu kürzen. Die je 100 Euro für den Kinderwagen und das Kinderbett sind voll zu zahlen. Die Mehrlingsschwangerschaft ist zu belegen.

b) Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung

Der anlässlich der Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bekleidungs-Bedarf begründet einen außergewöhnlichen Bedarf, welcher nicht von der Regelleistung umfasst ist.

Die Gewährung der Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung erfolgt gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Die Pauschale für eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung beträgt 160 Euro.

In begründeten Einzelfällen (z.B. letzte Schwangerschaftsmonate fallen in den Winter) kann hier nach oben bis zu einer Leistung von insg. 215 Euro abgewichen werden. (vgl. SG Wiesbaden Urteil vom 19.10.06).



ARUSO Erding Anweisung

Die im o.g. Urteil genannten Bedarfs-Sätze wurden in die ARUSO-Ablage unter <\\N2033823\Ablagen\D82302-ARUSO-ED\Vorschriften, Weisungen, Arbeitshilfen\Leistung\einmalige Leistungen\Bekleidung> eingestellt und können hierbei als Orientierung dienen.

Entsprechende (Nach-)Bewilligungen über die Pauschale hinaus können dann im Einzelfall erfolgen.

Spätestens im Widerspruchsverfahren hat jedoch eine genaue einzelfallbezogene Bedarfsprüfung zu erfolgen.

c) Leistungsträger

Bei einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II handelt es sich um Leistungen der Kommune, sprich des Landkreises Erding. Etwaige Hinweise oder Weisungen der BA sind daher hier nicht bindend. Der Bund hat seinerseits von der Ermächtigung nach § 27 SGB II, hierzu Näheres zu regeln, bisher keinen Gebrauch gemacht.

d) Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mutter-Kind-Stiftung (Antragstellung beim Gesundheitsamt, Sachgebiet 51-2 des LRAs; Ansprechpartnerin: Frau Nett, Tel. 58-1463, Frau Benak, Tel. 58-1466 oder Frau Jonietz-Emberger, Tel. 58-1464) darüber hinaus Leistungen für den Säuglings- und Schwangerschaftsbedarf gewähren kann.

Diese Leistungen sind jedoch gegenüber denen nach dem SGB II **nachrangig**. Die (werdenden) Mütter sollten von uns aber darauf bei Bedarf hingewiesen werden. Da es sich aber hierbei um eine Stiftung handelt, besteht dort jedoch kein Rechtsanspruch auf Leistungen. Jeweils zum Jahresende hin kann es sein, dass die Mittel der Stiftung erschöpft sind.

Die Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung sind aufgrund § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bei der Gewährung von SGB II-Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen!

Monja Rohwer
Geschäftsführerin